

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der PEPPV 2026

1. Die Weitergeltung unbewerteter PEPP Entgelte

Für die in der **Anlage 4** der PEPPV 2026 mit **Fußnote 3** gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2026 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft **alle** PEPP-Entgelte aus Anlage 4 **mit Ausnahme von** ZP2026-136 und ZP2026-137.

2. Besonderheit bei Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2023 bei fehlender Budgetvereinbarung

Liegt für bewertete Zusatzentgelte aus 2023, die 2024 in unbewertete Entgelte übergingen, seit 2024 noch keine Budgetvereinbarung vor, ist bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2024 das Entgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 PEPPV 2026 (Ersatzbetrag 600€) unter Verwendung der Entgeltarten des unbewerteten Zusatzentgelts zu erheben.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2023:

ZP36 (2023)	Gabe von Natalizumab, parenteral	[ZP2026-108]
ZP44 (2023)	Gabe von Itraconazol, parenteral	[ZP2026-109]
ZP48 (2023)	Gabe von Trabectedin, parenteral	[ZP2026-110]
ZP56 (2023)	Gabe von Plerixafor, parenteral	[ZP2026-111]
ZP64 (2023)	Gabe von Eculizumab, parenteral	[ZP2026-112]
ZP67 (2023)	Gabe von Tocilizumab, intravenös	[ZP2026-113]

3. Die Weitergeltung von unbewerteten PEPP Entgelten aus 2025

Für PEPP-Entgelte aus **Anlage 4**, die mit **Fußnote 5** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2026 das bisher unbewertete Zusatzentgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP2025-71	Gabe von Nivolumab, parenteral
	→ [ZP2026-136] Gabe von Nivolumab, intravenös
	→ [ZP2026-137] Gabe von Nivolumab, subkutan

4. NUB Entgelte überführt in Anlage 4 PEPPV

Gemäß **Fußnote 3 der Anlage 4** der PEPPV 2026 sind nach § 5 Absatz 2 Satz 3 PEPP-Vereinbarung 2026 für die folgenden vormaligen NUB-Leistungen die bisher krankenhaushausindividuell vereinbarten NUB-Entgelte mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2025 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2025:

Ravulizumab	→ ZP2026-126 Gabe von Ravulizumab, parenteral
Darolutamid	→ ZP2026-127 Gabe von Darolutamid, oral
Mogamulizumab	→ ZP2026-128 Gabe von Mogamulizumab, parenteral
Dostarlimab	→ ZP2026-129 Gabe von Dostarlimab, parenteral
Enfortumab vedotin	→ ZP2026-130 Gabe von Enfortumab vedotin, parenteral
Sacituzumab govitecan	→ ZP2026-131 Gabe von Sacituzumab govitecan, parenteral
Tafasitamab	→ ZP2026-132 Gabe von Tafasitamab, parenteral
Trastuzumab deruxtecan	→ ZP2026-133 Gabe von Trastuzumab deruxtecan, parenteral
Glofitamab	→ ZP2026-134 Gabe von Glofitamab, parenteral
Tebentafusp	→ ZP2026-135 Gabe von Tebentafusp, parenteral

5. Besonderheiten bei für 2026 angepassten OPS-Kodes:

ZP57	Der OPS 6-005.9q entfällt, es erfolgt eine Differenzierung in OPS 6-005.9r bis 6-005.9v
ZP66	Der OPS 6-004.4g entfällt, es erfolgt eine Differenzierung in OPS 6-004.4h bis 6-004.4q
ZP2025-71	Die OPS 6-008.m* entfallen, die Kodierung wird differenziert in die Bereiche 6-008.n0 bis 6-008.nr (intravenös, ZP2026-136) und 6-008.p0 bis 6-008.pc (subkutan, ZP2026-137)
ZP2026-54	Der OPS 6-006.0q entfällt, es erfolgt eine Differenzierung in OPS 6-006.0r bis 6-006.0v
Ravulizumab	(→ ZP2026-126) Differenzierung des OPS 6-00c.d in 6-00c.d0 bis 6-00c.dn
Darolutamid	(→ ZP2026-127) Differenzierung des OPS 6-00d.8 in 6-00d.80 bis 6-00d.8g
Mogamulizumab	(→ ZP2026-128) Differenzierung des OPS 6-00d.g in 6-00d.g0 bis 6-00d.gp
Dostarlimab	(→ ZP2026-129) Differenzierung des OPS 6-00e.a in 6-00e.a0 bis 6-00e.a9

Enfortumab vedotin	(→ ZP2026-130) Differenzierung des OPS 6-00e.d in 6-00e.d0 bis 6-00e.dk
Sacituzumab govitecan	(→ ZP2026-131) Differenzierung des OPS 6-00f.8 in 6-00f.80 bis 6-00f.8p
Tafasitamab	(→ ZP2026-132) Differenzierung des OPS 6-00f.f in 6-00f.f0 bis 6-00f.fg
Trastuzumab deruxtecan	(→ ZP2026-133) Differenzierung des OPS 6-00f.j in 6-00f.j0 bis 6-00f.jn
Glofitamab	(→ ZP2026-134) Differenzierung des OPS 6-00j.4 in 6-00j.40 bis 6-00j.4f